

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 48 (1940)

Heft: 14

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund = Alliance suisse des Samaritains

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

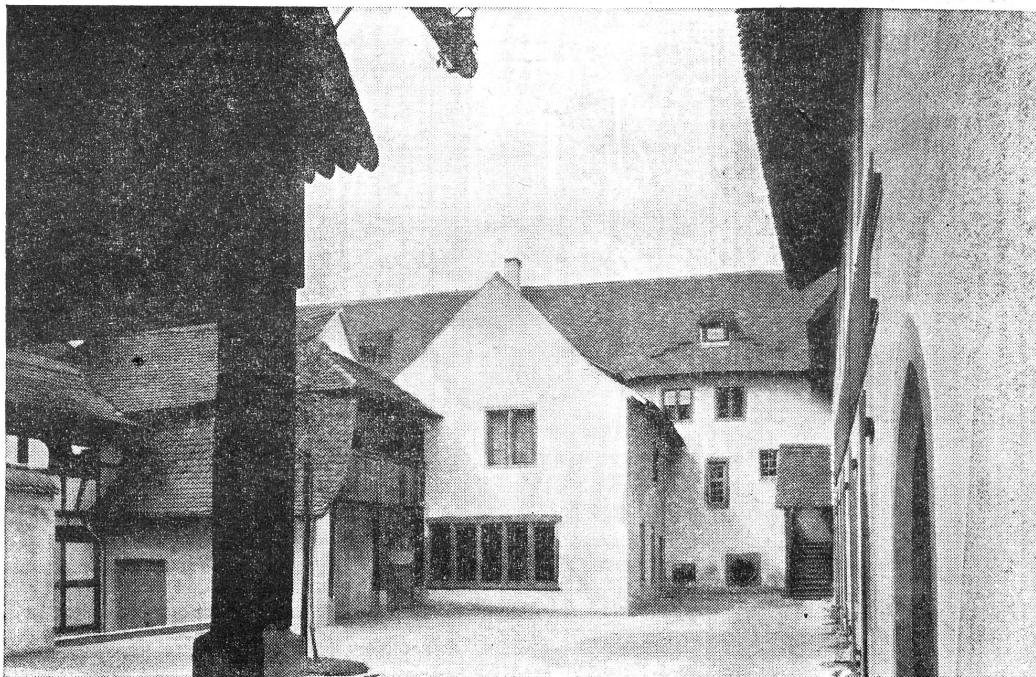
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer sein, heisst, sich als Mensch und Bürger vor einer gehässigen und fanatischen Gesinnung hüten. Bleibende Werke werden nur durch die Liebe geschaffen.

Schweizer sein, heisst, nicht übereinander leben, sondern nebeneinander und miteinander.

Aus:

«Sinn und Sendung der Schweiz»,
von Eugen Wyler.



Kleines Klingental, Basel, Hofansicht
rheinwärts. Neuer Zustand

Aufnahme Wehrli 1938
Stadt- und Münstermuseum Base

Une dernière nuit en caserne, les formalités de départ, l'éparpillement... Pas encore! Pas avant que nous ayons fait acte de fidélité, face au drapeau, le bras tendu, jurant désormais de défendre notre pays dans la mesure de nos moyens, en tout honneur, quoi qu'il advienne!

«Vous êtes maintenant des soldats incorporées dans l'armée suisse, chargées d'une noble mission!»

Nous sommes toutes très fières, savez-vous, de ce talisman que l'on nous a confié et qui nous remplit d'un sentiment nouveau de responsabilité que nous ne demandions qu'à assumer.

Je me réjouis de savoir ce que vous pensez de cette preuve de maîtrise et d'endurance que viennent de donner tant de femmes suisses et je vous dis mon plus amical «au revoir»,

Pernelle, col. san. front. 18.

Schweizerischer Samariterbund Alliance suisse des Samaritains

A nos sections

A l'occasion de la nomination du président de la Croix-Rouge suisse, le colonel-divisionnaire von Muralt, chef du Service complémentaire féminin (S. C. F.), nous avons transmis à nos quotidiens la communication suivante:

Service complémentaire des femmes et instruction samaritaine.

Comme nous venons de l'apprendre de la part de l'Etat-major de l'Armée, notre Général a nommé le colonel-divisionnaire a. d. de Muralt chef du Service complémentaire des femmes.

Nous sommes persuadés qu'également les femmes accompliront des faits dignes de notre histoire et c'est avec satisfaction que nous avons constaté qu'elles sont prêtes à faire les mêmes sacrifices que nos soldats. Déjà lors de la mise sur pied des troupes de couverture-frontière des centaines de samaritaines sont entrées au service et, le second jour de la mobilisation générale, c'étaient quelques milliers qui ont prêté serment. En plus quelques milles samaritaines sont incorporées dans les organisations de la D. A. P. Toutes ces vaillantes Suissesses ont fait du service actif et un grand nombre est continuellement au service dans les établissements sanitaires militaires (E. S. M.). Nos soldats savent apprécier les soins consciencieux de ces gardes-malades et samaritaines.

Pour le cas où nous serions entraînés dans le tourbillon destructeur de la guerre — qu'une bonne fortune nous en préserve! — ces contingents seraient trop peu nombreux, car il est naturel qu'il faille prévoir une relève et une réserve. Aussi notre armée a-t-elle besoin de plus de samaritaines et, pour cela nous prions les femmes suisses de donner suite à notre appel et à s'instruire plus qu'auparavant dans le service de

santé. L'occasion se présente, suivez les cours de samaritains et de soins aux malades organisés par les sections de samaritains dont le nombre augmente sans arrêt.

Tous les renseignements nécessaires seront donnés par les comités des plus de 800 sections de l'Alliance suisse des Samaritains ou par le Secrétariat général à Olten.

Nous invitons nos sections à organiser si possible des cours de samaritains et de soins aux malades. La saison est très avancée, nous le savons. Mais la population prend un très grand intérêt à ces cours et c'est notre tâche de donner à nos concitoyens la possibilité de suivre ces cours. Les temps présents demandent de nous tous des efforts extraordinaires et nous voulons remplir nos devoirs de notre mieux. A tous les directeurs de cours et aux membres des comités un chaleureux merci pour leur dévouée collaboration.

Hilfslehrekurse

Wir erinnern nochmals daran, dass demnächst die folgenden zwei Kurse stattfinden werden:

Interlaken: vom 18.—26. Mai mit Vorprüfung am 21. April. Schluss der Anmeldefrist: 11. April.

Romanshorn: vom 25. Mai bis 2. Juni mit Vorprüfung am 28. April. Schluss der Anmeldefrist: 18. April.

Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Diejenigen Sektionen, die diese Kurse zu beschicken wünschen, werden ersucht, rechtzeitig die nötigen Anmeldeformulare beim Verbandssekretariat zu verlangen.

Bedingungen betr. die Unfallversicherung

Unseren Samariterfreunden teilen wir mit, dass die Unfallversicherung der Mitglieder neu geregelt worden ist. Der Umfang der Versicherung wurde wesentlich erweitert. Damit unsere Mitgliedschaft über die revidierten Bestimmungen eingehend orientiert wird, veröffentlichen wir nachstehend die wichtigsten Bedingungen:

I.

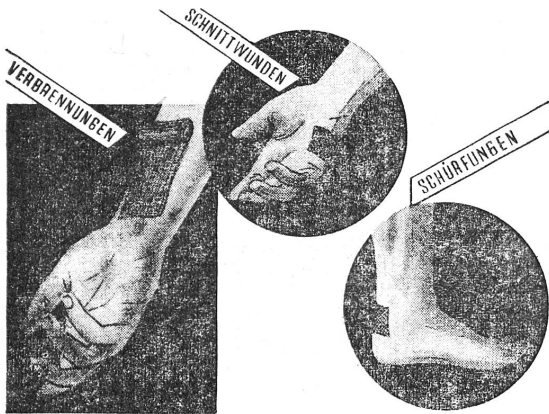
Der Schweiz. Samariterbund versichert alle Aktivmitglieder seiner Sektionen, sowie die nachstehend näher bezeichneten Nichtmitglieder gegen Unfälle.

Verbandmaterialien, Sanitätsartikel chirurg. Instrumente, Krankenmobilien

Belieferung von Krankenmobilen-Magazinen und Samaritervereinen

Sanitätsgeschäft W. HOCH-WIDMER, AARAU

Zwischen den Toren 10 - Telephon 2.36.55



VINDEX

*sollten Sie
stets zur Hand haben*

VINDEX bewirkt raschere Besserung bei Verletzungen. Es desinfiziert, verhütet Komplikationen, lindert Schmerzen, fördert die Ueberhäutung. Schmerzloser Verbandwechsel, weil nie klebend. Seit 20 Jahren bestens bewährt.

Vindex-Kompressen Fr. 2.10
Vindex-Binde Fr. 1.70
Vindex-Wundsalbe Fr. 1.25

Erhältlich in Apotheken und Drogerien

Samaritervereine erhalten bei Grossbezüen Spezialpreise



Schweizer Verbandstoff- und Wattfabriken AG., Flawil

II.

Diese Versicherung ist durch den

Vertrag
zwischen dem

Schweiz. Samariterbund einerseits
und der

«Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich,

der

Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

und der

Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft in Basel

andererseits

vom 28. Februar 1940 geregelt.

Der Vertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Gegenstand der Versicherung.

Art. 1.

Die drei Vertragsgesellschaften, in den nachstehenden Bestimmungen kurz «die Gesellschaften» genannt, gewähren dem Schweiz. Samariterbund und dem Schweiz. Militär-Sanitäts-Verein als Untergruppe (abgekürzt «S. S. B.» bzw. «S. M. S. V.») nach Massgabe der beigehefteten «Allgemeinen Bedingungen» und der folgenden Bestimmungen Versicherung gegen Unfälle zugunsten der nachstehend bezeichneten Personen:

- Aktivmitglieder; sogenannte «Simulanten»; Mitglieder des Zentralvorstandes und der Hilfskassenkommission; Rechnungsrevisoren;
- Teilnehmer an den von Sektionen des S. S. B. oder unter dem direkten Patronat des S. S. B. bzw. von Sektionen des S. M. S. V. durchgeführten Samariterkursen und Kursen für häusliche Krankenpflege;
- Nichtmitglieder, die vom S. S. B. oder vom S. M. S. V. zur Leitung besonderer Kurse und Übungen oder für Vorträge herangezogen werden oder als Inhaber von Samariterposten oder Verwalter von Krankenmobiliemagazinen tätig sind.

Art. 2.

Die Versicherung ist für sämtliche Aktivmitglieder obligatorisch. Massgebend für die Versicherung sind die von den Sektionen des S. S. B. und des S. M. S. V. zu führenden Mitgliederverzeichnisse.

Den Gesellschaften ist das Recht vorbehalten, jederzeit durch einen Beauftragten in diese Verzeichnisse Einsicht nehmen zu lassen.

Umfang der Versicherung.

Art. 3.

Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die versicherten Personen in Friedenszeiten und bei Friedenstätigkeiten in Kriegszeiten und in Zeiten des Aufruhrs bei einer der nachstehenden Betätigungen betroffen werden (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 4 und 5):

- Teilnahme an theoretischem und praktischem Samariterunterricht und an vom S. S. B. oder vom S. M. S. V. oder von deren Sektionen veranstalteten und geleiteten Kursen, Übungen und Vorträgen;
- Teilnahme an den monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen, Besuch der Monats- und Generalversammlungen der Sektionen des S. S. B. und des S. M. S. V. (wobei gelegentlich Vorträge oder Demonstrationen durch Aerzte stattfinden), sowie auch der Delegiertenversammlungen dieser beiden Vereine;
- Ausführung der vom Vorstand angeordneten Kontrollen von Samariterposten und oder Krankenmobiliemagazinen (Bestandeskontrollen über das notwendige Sanitätsmaterial);
- Dienstleistung in den bei besonderen Anlässen eingerichteten Samariterposten;
- Leistung der «ersten Hilfe» bei Unglücksfällen, gleichviel, ob es sich um eine von der Vereinsleitung organisierte Hilfsaktion handelt oder nicht;
- unentgeltliche, ausnahmsweise vom Vorstand angeordnete Krankenpflege bei ärmeren Leuten oder zur Ablösung von Gemeindefrauen, oder auch zur Aushilfe in Spitälern;
- Teilnahme an vom S. S. B. bzw. von einzelnen seiner Sektionen oder von Sektionen des S. M. S. V. organisierten Sammelaktionen (Strassenverkäufe und Hauskollekten);
- Teilnahme an den vom S. S. B. oder seinen Sektionen oder von Sektionen des S. M. S. V. organisierten Luftschutzübungen, unter Ausschluss jedoch der Teilnahme an behördlich angeordneten und geleiteten Luftschutzübungen;
- Teilnahme an den im Sektionsverband durchgeführten Schwimmkursen zur Ertüchtigung im Rettungsdienst.
Ertrinken zufolge blosser Einwirkung von Wasser oder Wellen fällt nicht unter die Versicherung, es sei denn, dass ein Unfallereignis (z. B. Schlag auf den Kopf mit einem Ruder oder durch die Räder eines Dampfers, Sturz aus einem Boot, Untergang eines Schiffes etc.) vorausgegangen ist, oder dass der Versicherte beim Versuch, Drittpersonen zu retten, verunglückt ist.
- Für Mitglieder des S. M. S. V.: Teilnahme an eidgenössischen Wettübungen, Gruppen- und Einzelwettbewerben, sowie an Winterübungen; ferner Teilnahme an militärischen Übungen, soweit sie nicht unter die Schweiz. Militärversicherung fallen.

Die Versicherung hat ferner Gültigkeit für Unfälle, die den versicherten Personen auf dem Wege zu und von den unter a) bis k) erwähnten Veranstaltungen, Übungen, Kursen, Versammlungen, Sitzungen und Hilfsaktionen zustossen sollten, immerhin mit der Einschränkung, dass die Versicherung frühestens zwei Stunden vor dem betreffenden Anlass beginnt und spätestens zwei Stunden nach dessen Beendigung aufhört. Die Beförderung der Mitglieder mit der Eisenbahn oder mit einem dem öffentlichen Verkehr dienenden anderen Transportmittel wird als zur betreffenden Veranstaltung, Übung etc. gehörend betrachtet, so dass für die Berechnung der Frist von zwei Stunden der Zeitpunkt des Antritts bzw. der Beendigung der betreffenden Fahrt massgebend ist. In Fällen, wo die Rückfahrt an den Ausgangs- bzw. Wohnort des Versicherten nicht unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung angetreten wird, endigt die Versicherung spätestens zwei Stunden nach Aufhören derselben.

Im gleichen Rahmen fällt die Benützung von nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Motorfahrzeugen (Luftfahrzeuge ausgenommen) bei versicherten Veranstaltungen, Übungen usw. und auf dem Hin- und Rückweg unter die Versicherung, soweit für daraus entstehende Verkehrsunfälle nicht Drittpersonen haftbar sind und nicht auf Grund einer Haftpflichtversicherung Entschädigung geleistet wird.

Sodann sind auf die Bösartigkeit eines Geisteskranken, den ein Aktivmitglied auf ärztliche Anordnung hin zu begleiten hat, zurückzuführende Unfälle versichert.

Art. 4.

Für Mitglieder des Zentralvorstandes und der Hilfskassenkommission, für die Rechnungsrevisoren, sowie für Nichtmitglieder (siehe Art. 1, lit a und c) ist die Versicherung beschränkt auf Unfälle, die

ihnen bei und durch Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen, bzw. Verrichtungen zustossen.

Art. 5.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Unfälle, von denen Geschäfts- und Fabrikamariter in Ausübung ihrer Tätigkeit als solche betroffen werden und für die ihnen anderweitig ein Entschädigungsanspruch zusteht, desgleichen nicht auf Unfälle, die den Mitgliedern im Militärdienst zustossen.

Art. 6.

Die Versicherungssummen betragen pro Kopf:

- a) für die Aktivmitglieder und die übrigen im Art. 1 dieses Vertrages genannten Personen, mit Ausnahme der Simulanten:
Fr. 3000.— (dreitausend Franken) im Todesfall,
Fr. 3000.— (dreitausend Franken) im Invaliditätsfall,
Fr. 3.— (drei Franken) Tagesentschädigung;
- b) für die Simulanten:
Fr. 2000.— (zweitausend Franken) im Todesfall,
Fr. 2000.— (zweitausend Franken) im Invaliditätsfall,
Fr. 2.— (zwei Franken) Tagesentschädigung. Für noch schulpflichtige Kinder entfällt letztere Leistung.

(Der Schweizerische Samariterbund hat diese Ansätze für die Mitglieder, nicht aber für die sogenannten Simulanten durch Selbstversicherung erhöht auf:

- Fr. 5000.— [fünftausend Franken] im Todesfall,
Fr. 5000.— [fünftausend Franken] im Invaliditätsfall,
Fr. 5.— [fünf Franken] Tagesentschädigung.)

Sodann vergüten die Gesellschaften allen Versicherten während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet, auch die notwendigen Kosten dieser Behandlung, jedoch nur soweit, als dafür nicht anderweitig ein Entschädigungsanspruch besteht.

Wenn eine von dieser Versicherung erfasste Person für einen Unfall auch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert ist, so sind die Heilungskosten durch gegenwärtige Versicherung nicht gedeckt und wird die Versicherung für Lohnausfall (Tagesentschädigung) nur für den Betrag gewährt, welcher nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt ist, höchstens aber für die vereinbarte Tagesentschädigung.

In Abänderung des § 10 der Allgemeinen Bedingungen wird vereinbart, dass auch bei dem im dritten Absatz vorgesehenen Familienstand die Hinterbliebenen die volle Versicherungssumme erhalten. Für Simulanten gilt diese Abänderung mit der Einschränkung, dass den Hinterbliebenen lediglich die halbe Versicherungssumme (Fr. 1000.—) vergütet wird, wenn der Verunglückte im Zeitpunkt des Unfallereignisses noch nicht 15 Jahre alt war.

Mit Bezug auf weibliche Versicherte tritt an Stelle des Wortes «Witwe» sinngemäss das Wort «Witwer».

Die Tagesentschädigung wird in Abänderung des § 14 der Allgemeinen Bedingungen auch dann vom Unfalltag an vergütet, wenn die ärztliche Behandlung später begonnen, jedoch nachgewiesenermassen vom Unfalltag an Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat.

III.

Die Erledigung der Anmeldung von Unfällen und der Auszahlung aller Entschädigungen erfolgen durch das Verbandssekretariat des Schweizerischen Samariterbundes (Martin Distelstrasse 27, Olten). Alle bezüglichen Korrespondenzen sind also an diese Adresse zu richten (nicht direkt an die «Gesellschaften»).

IV.

Nach einem Unfall ist innerhalb acht Tagen dem Verbandssekretariat mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige über Ort, Tag und Stunde, Ursache und Hergang zu machen. Erfolgt die Anzeige erst nach dem dreissigsten Tag vom Unfalltag an, so ist jeder Anspruch verwirkt. Im übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Diese Bestimmungen ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1937 samt Nachträgen und treten am 1. Januar 1940 in Kraft.

Der Verbandssekretär: E. Hunziker.



Junker's

Aerztemäntel

werden stets nach Mass aus besten sanforisierten Stoffen angefertigt.

Geschmackvolle Modelle mit Vorder-, Seiten- oder Rücken-schluss und mit Steh- oder Umlegkragen.

**Operationsmäntel
Operationshosen**

**Berufskleidung
für das Pflegepersonal**

MAX JUNKER & CO. BERN, MÜHLEMATSTR. 14^a TEL. 24427

Verlangen Sie bitte den Besuch unseres Vertreters

Anzeigen der Samaritervereine Avis des sections de samaritains

Aarwangen. S.-V. Uebung: Mittwoch, 3. April, im Schulhaus.

Aarau. S.-V. Monatsübung: Montag und Dienstag, 8. u. 9. April, 20 Uhr, im Pestalozzischulhaus. Improvisationen. — Ortsgruppe Rohr: Montag, 20 Uhr, im Schulhaus Rohr.

Aarberg. S.-V. Tätigkeitsprogramm für 1940: Monatsübungen jeweils am letzten Dienstag des Monats an folgenden Tagen: 1. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 24. September, 29. Oktober, 26. November, jeweils 20.15 Uhr, im Primarschulhaus. Eventuell notwendig werdende Aenderungen sind vorbehalten. Die Uebungen werden jeweils noch im «Roten Kreuz» bekanntgegeben. Für 18. event. 25. August ist eine Feldübung vorgesehen. Das Ziel des diesjährigen Ausflugs ist der Bözingberg; der Zeitpunkt wird später bekannt gegeben.

Altstetten-Albisrieden. S.-V. Samstag, 6. April, 20 Uhr, findet im Restaurant «Bahnhof», Altstetten, im Kreise der Hilfslehrervereinigung Limmattal und Umgebung ein Vortrag über «Kriegsverletzungen» statt. Mitglieder, die für diesen Vortrag Interesse haben, sind dazu freundlich eingeladen. — Nächste Uebung: Donnerstag, 11. April, 20.15 Uhr, im «Albisriederhaus». (Wegen Besetzung der «Flora» durch den Kurs muss die Uebung wiederum nach Albisrieden verlegt werden.) — Adressänderungen bitte sofort an den Aktuar, Oskar Vogel, Zwyszigstrasse 6, Altstetten, melden.

Amsoldingen und Umgebung. S.-V. Nächste Theoriestunde anlässlich des Krankenpflegekurses: Donnerstag, 4. April, 20 Uhr, im Schulhaus. — Familienabend unter freundlicher Mitwirkung der Krankenpflegekursteilnehmer: Samstag, 13. April, 20.15 Uhr, in der Wirtschaft «Kreuz», Amsoldingen. Programm: 1. Film über Krankenpflege (Referent Dr. H. Ziegler, Thun); 2. «Im Guldbachbedli», Lustspiel in einem Akt, von F. Wenger-Kropf, Lehrerin, Belp; 3. gemütliche Vereinigung.

Basel, St. Johann. S.-V. Sonntag, 7. April, Führung durch die Heil- und Pflegenstalt «Friedmatt» mit einleitendem Referat. Besammlung vor dem Portal der Anstalt 14.45 Uhr